

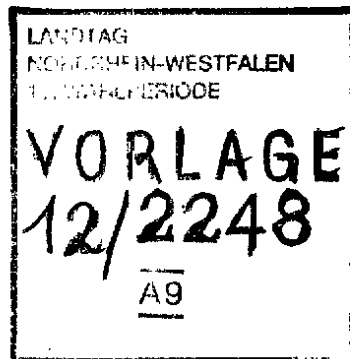


Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf



Dienstgebäude und Lieferanschrift:

- Breite Straße 27, 40213 Düsseldorf  
Telefon: (0211) 8618 -  
Durchwahl: (0211) 8618 -  
Telefax: (0211) 8618 -  
N.400: e de:a dhp:p dvs-nrw:  
o mgfm:s poststelle  
E-Mail: poststelle@mgfm.nrw.de
- Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf  
Telefon (0211) 855 - 5  
Durchwahl (0211) 855 - 3532  
Telefax (0211) 855 - 3296  
N.400: e de:a dhp:p dvs-nrw:  
o mags:s poststelle  
E-Mail: poststelle@mags.nrw.de

Datum 10. September 1998

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
IV A 4 - 6709.1/98

Betr.: Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) vom  
23. Juni 1998;  
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
vom 16.06.1998

Anlg.: 1 (100-fach)

In der Begründung des AGInsO und in dem Entschließungsantrag sind die Schätzungen des Bedarfs an zusätzlichen Fachkräften für die Verbraucherinsolvenzberatung angesprochen. Zur Unterrichtung der Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie übersende ich eine Kurzfassung des von mir in Auftrag gegebenen Gutachtens "Bedarf an Verbraucherinsolvenzberatung in NRW".

  
Birgit Fischer

# **Büro für sozialwissenschaftliche Beratung**

---

## **Bedarf an Verbraucher- insolvenzberatung in Nordrhein-Westfalen**

Kurzfassung

im Auftrag des Ministeriums  
für Frauen, Jugend, Familie  
und Gesundheit des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Dr. Rita Baur  
Dr. Heidrun Czock

Köln, August 1998

## 1. Auftrag und Vorgehensweise

Anfang 1999 wird die Insolvenzordnung (InsO) in Kraft treten. Ein Teil der neuen Insolvenzordnung betrifft die Verbraucherinsolvenz. Erstmals gibt es das Instrument der Restschuldbefreiung für überschuldete Verbraucher. Auf die Schuldnerberatung kommen mit der Verbraucher-InsO neue Aufgaben zu. Sie werden überschuldete Haushalte im aussergerichtlichen Einigungsversuch beraten und betreuen und für viele auch während des gerichtlichen Verfahrens und der Wohlverhaltensphase Ansprechinstanz bleiben.

Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist es, den Bedarf an Verbraucherinsolvenzberatung in Nordrhein-Westfalen zu ermitteln.<sup>1</sup> Es geht also nicht um den Bedarf an Schuldnerberatung generell, sondern nur um den Bedarf, der im Zusammenhang mit der InsO auf die Schuldnerberatung zukommt.

Die Ermittlung des Bedarfs an VI-Beratung wurde von zwei Seiten angegangen:

- Es wurde recherchiert, ob es an anderen Stellen, insbesondere in anderen Bundesländern, bereits Richtwertüberlegungen zur VI-Beratung gibt und welche Erfahrungen im **Ausland** mit der Verbraucherinsolvenz vorliegen. Einbezogen wurden die Länder Oesterreich, Dänemark, Frankreich, Niederlande. Die ausländischen Beispiele wurden herangezogen für allgemeine Plausibilitätsüberlegungen und zur Abschätzung der zusätzlichen Nachfrage nach Beratung, die durch den "Privatkonkurs" ausgelöst wird.
- Auf der Basis einer Literaturanalyse und von Fachgesprächen wurde versucht abzuleiten, wieviele überschuldete Haushalte in das Verbraucherinsolvenzverfahren gehen werden.

## 2. Ableitungen und Ergebnisse

Ausgangspunkt für die Überlegungen zum Bedarf an VI-Beratung sind zunächst die bisherigen Klienten der Schuldnerberatung. Für sie wird versucht abzuleiten, wieviele das VI-Verfahren in Anspruch nehmen werden. Zu berücksichtigen ist aber auch die Neunachfrage bzw. zusätzliche Nachfrage, die es wegen der Perspektiveröffnung der VI bei den SB-Stellen geben wird. In erheblichem Umfang wird auch ein Informationsbedarf zu befriedigen sein, der nicht zu einer weiteren Beratung führt.

Von grosser Bedeutung für das Ausmass der Nachfrage ist die Frage, ob eine gesetzliche **Mindestquote** eingeführt wird und ob evtl. die Kosten des Verfahrens im Wege der

---

<sup>1</sup> Die Langfassung des Gutachtens wurde im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales erstellt und vorgelegt im September 1996

Prozesskostenhilfe übernommen werden.<sup>2</sup> Von diesen Entscheidungen sind gravierende Auswirkungen zu erwarten. Deshalb wurden 2 Alternativen "gerechnet",

- der Bedarf an VI-Beratung ohne gesetzliche Mindestquote bzw. ohne sonstige gravierende Belastung durch Verfahrenskosten (Variante I);
- der Bedarf bei Einführung einer gesetzlichen Mindestquote (Variante II).

## 2.1 Die Nachfrage nach Verbraucherinsolvenzberatung

### Variante I: ohne gesetzliche Mindestquote

|   |                      |
|---|----------------------|
| - Ausgangspunkt ist die Anzahl der Haushalte, die gegenwärtig in NRW Schuldnerberatung in Anspruch nehmen (ohne reine Einmalkontakte) | ca.<br>20.000 Haush. |
| - Ein Teil davon ist (noch) nicht zahlungsunfähig und daher nicht Zielgruppe für das InsO-Verfahren                                   | - 3.000 Haush.       |
| - Ein Teil wird nicht fähig / willens sein, sich einem geordneten Verfahren zu unterziehen  | - 5.100 Haush.       |
| <b>Zwischensumme:</b> Anzahl Haushalte aus dem bisherigen Klientel der SB, die VI-Beratung in Anspruch nehmen werden                  | 12.000 Haush.        |
| Die VI wird eine <b>zusätzliche Nachfrage</b> auslösen in Höhe von etwa 50%   | 6.000 Haush.         |

---

**Summe:** Anzahl der Haushalte, die VI-Beratung nachfragen werden **18.000 Haush.**

Die VI kann nur von **Personen**, nicht von Haushalten durchgeführt werden. Ggf. müssen zwei Personen aus einem Haushalt in das Verfahren. Entsprechend der Struktur der Haushalte wurde die Zahl der **zusätzlich zu beratenden Personen** geschätzt **7.200 Pers.**

Zur Nachfrage nach VI-Beratung wird eine **Einmalnachfrage** kommen zwecks Information über die VI, die nicht zur weiteren Beratung führt (eine Unterscheidung zwischen Haush. und Personen ist hier nicht nötig). **18.000 Haush.**

---

<sup>2</sup> Der Bunderrat hatte vorgeschlagen, in der InsO eine Mindestquote von 10% der Schuldensumme als Mindestausgleich der Gläubigerinteressen vorzuschreiben. Mittlerweile wird dies nicht weiterverfolgt, weil es von den Fraktionen des Bundestages und der Bundesregierung abgelehnt wird.

### Variante II (gesetzliche Mindestquote):

Die Einführung einer gesetzl. Mindestquote schliesst die Haushalte aus, die die Mittel nicht aufbringen können. Dies dürften etwa 40% der oben ermittelten Nachfrager sein.

Es verbleiben:

**10.000 Haush.  
4.000 zus.Pers.**

Die Anzahl der **Einmalkontakte** wird von der Mindestquote nicht tangiert

**18.000 Haush.**

## 2.2 Zeitansätze

Der Zeitaufwand für die Beratung/ Information wird unterschiedlich sein, je nach Gruppe. Es wird unterschieden zwischen

- VI-beratenen Haushalten
- zusätzlich zu berücksichtigenden Personen in einer Haushaltseinheit
- VI-Einmalkontakten.

Wir gehen davon aus, dass es sich bei zwei Drittel der Haushalte um komplexe Fälle handelt, deren Beratung durchschnittlich 25 Stunden beansprucht, bei einem Drittel um weniger komplexe, für die 16 Stunden ausreichen. Für die zusätzlich ins Verfahren gehenden weiteren Personen eines Haushalts setzen wir zwei Stunden an, für die Einmalkontakte 1 Stunde. Dies ergibt folgende Studienanzahl:

### Variante I (ohne gesetzl. Mindestquote):

|   |                       |
|---|-----------------------|
| VI-Beratung Haushalte und zus. Personen | 410.400 Stunden       |
| <u>VI-Information, Einmalkontakte</u>   | <u>18.000 Stunden</u> |
| Insgesamt p.a.                          | 428.400 Stunden       |

### Variante II (Mindestquote):

|   |                       |
|---|-----------------------|
| VI-Beratung Haushalte und zus. Personen | 228.000 Stunden       |
| <u>VI-Information, Einmalkontakte</u>   | <u>18.000 Stunden</u> |
| Insgesamt p.a.                          | 246.000 Stunden       |

## 2.3 VI-Beraterbedarf

Auf der Basis der durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden für den öffentlichen Dienst entsteht folgender VI-Beraterbedarf:

|             |  |
|-------------|--|
| Variante I  | 273 BeraterInnen = 1 : 65.000 Einwohner  |
| Variante II | 157 BeraterInnen = 1 : 113.000 Einwohner |

Die beiden Varianten markieren die Eckpunkte ohne bzw. mit gravierender Kostenbelastung der Haushalte durch das Verfahren; je nachdem, welche Kosten letztlich durch die Gerichte festgelegt werden, wird sich der Beraterbedarf zwischen den beiden Eckpunkten bewegen. Grundsätzlich muss aber klar sein, dass belastbare Aussagen zum Beraterbedarf erst auf der Basis von Erfahrungen möglich sein werden. Ziel des Gutachtens war es, plausible Startwerte abzuleiten.

Es war nicht Aufgabe des Gutachtens bezüglich des Beraterbedarfs zu unterscheiden zwischen der Nachfrage, die durch die InsO zusätzlich ausgelöst wird und der Nachfrage, die schon bisher bei der Schuldnerberatung anfiel, jetzt aber den neu geregelten InsO-Weg beschreiten wird. Die Ableitung der Nachfrage und der Stundenansätze lässt jedoch eine Untergliederung zu. Demnach wird etwa 35-40% der gesamten Nachfragestunden (Beratung und Einmalkontakte) durch die InsO zusätzlich ausgelöst, bei knapp zwei Dritteln handelt es sich nicht um zusätzliche Nachfrage sondern um eine Änderung des Verfahrens der Schuldnerberatung. **Das bedeutet umgerechnet, dass in Variante I rd. 100 der 273 benötigten BeraterInnen aufgrund der zusätzlichen Nachfrage erforderlich sind.**